

Professor Dr. Martin Löhnig und Ruth Schneider, Regensburg\*

## „Heiße Heimkinoanlage“

THEMATIK	Kaufrecht, Familienrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB

### ■ SACHVERHALT

M und F sind miteinander verheiratet und verfügen über ein Jahreshaushaltseinkommen von 100.000 EUR. F erwarb im Februar 2014 bei einem Stadtbummel eine Heimkinoanlage zum Preis von 5.500 EUR, die M einige Tage später im Wohnzimmer installierte. Schon einige Wochen später funktionierte der Projektor nicht mehr und F forderte den Verkäufer V zur Reparatur auf. Als V nicht reagierte, setzte M dem V eine zweiwöchige Frist. Nach erfolgreichem Fristablauf baute M die Heimkinoanlage wieder ab, um sie zu V zurückzubringen und den Kaufpreis zurückzuerlangen. Dabei stellte er fest, dass der Projektor aufgrund zu hoher Hitzeentwicklung die wertvolle Stuckdecke im Wohnzimmer erheblich beschädigt hatte.

1. Nach Rücksprache mit einem befreundeten Anwalt verlangt M von V „Schadensersatz statt der Leistung“. Zu Recht?
2. Bald stellt sich heraus, dass V insolvent und deshalb nicht zur Zahlung in der Lage ist. Deshalb beschließt M, die Anlage an den Händler H für 500 EUR zu verkaufen; als H die Anlage abholen will, ist F über das ihrer Meinung nach schlechte Geschäft empört. Kann H Übergabe und Übereignung der Anlage von M verlangen?